

Schwimmkörper festgefahren, gesunken oder mit einem anderen Fahrzeug oder Schwimmkörper oder einer Anlage zusammengestoßen und nicht bloß Sachschaden am eigenen Schiff entstanden ist, der Schiffsführer umgehend dem nächsten erreichbaren Organ der Schifffahrtsaufsicht Meldung zu erstatten hat. Das BMVIT und die Strafbh stellten sich auf den Standpunkt, dass die Meldepflicht eine höchstpersönliche wäre und die Meldung im Wege der Polizei nicht ausreichte.

Dem trat der UVS NÖ mit dem obigen Leitsatz entgegen; Ansatzpunkte dafür, dass der Polizeibeamte die Meldung von sich aus und ohne Abstimmung mit dem Schiffsführer getätigt hätte, haben sich aus dem Verwaltungsakt nicht ergeben.

UVS 10. 5. 2013, Senat-TU-12-0088

Anmerkung: Damit folgte der UVS der stRsp zur Frage des verlässlichen Boten im Rahmen der Meldepflichten des § 4 StVO (vgl

VwGH 15. 11. 2000, 2000/03/0264; 24. 3. 2004, 2003/02/0279 uam). Nicht beschäftigt hat sich der UVS allerdings mit der vom BerWerber aufgeworfenen Kernfrage, nämlich, ob überhaupt eine Meldepflicht des Schiffsführers bestanden hätte. Fraglich ist nämlich ohne Zweifel, ob ein mit Wasser vollgeschlagenes Boot, das bloß manövrierunfähig ist, tatsächlich als „gesunken“ iS des Gesetzes gilt, ist doch erkennbarer Sinn der Meldepflicht hinsichtlich eines „gesunkenen“ Bootes, dass die Schifffahrtsaufsicht rechtzeitig entsprechende Maßnahmen bezüglich des Schifffahrtshindernisses treffen kann; „gesunken“ iS des Gesetzes ist ein Boot meiner Einschätzung nach also erst dann, wenn es tatsächlich „auf Grund gesunken“ ist, nicht aber nach Wassereintritt mit daher einhergehender Manövrierunfähigkeit. Vertrete man nämlich letztere Ansicht, dann wäre vom Gesichtspunkt der Sachlichkeit nicht einzusehen, warum diese, aber nicht jede andere Manövrierunfähigkeit (Ausfall des Motors, Defekt an der Lenkung etc) der Schifffahrtsaufsicht zu melden wäre.

Buchbesprechungen

200 Jahre ABGB 1811 – 2011.

Innsbrucker Beiträge zur Rechtstatsachenforschung, Band 4. Von Heinz Barta, Michael Ganner und Caroline Voithofer (Hrsg). Innsbruck University Press, Innsbruck 2012. 224 Seiten, kart, € 17,90.

Das runde und historische Jubiläum „200 Jahre ABGB“ im Jahr 2011 war auch Anlass für zahlreiche dem „Jubiläum“ gewidmete Beiträge und Bücher. Eines in dieser langen Kette an Neuerscheinungen bildet der vorliegende Band 4 aus der Reihe „Innsbrucker Beiträge zur Rechtstatsachenforschung“, der die Referate der Tagung „Rechtstatsachenforschung – Heute“ im Juni 2011 in Innsbruck enthält. Die bunt gemischten Themen und ihre Vortragenden waren (in der Reihenfolge ihrer Publikation): *Th. Raiser*, Rechtstatsachenforschung – heute; *W. Fuchs*, ABGB in action: Zivilprozesshäufigkeiten im regionalen Vergleich; *C. Voithofer*, Das ABGB als law in books und law in action; *M. Ganner*, Die Sachwalterschaft im europäischen Vergleich; *D. Trentinaglia*, Zivilrechtliche Aspekte der Flüchtlingsbetreuung, Antworten im ABGB; *M. Niedermayr*, Arbeitsmethoden mit den Ratsprotokollen der Obersten Justizstelle; *C. Rath*, Die Testamentsvollstreckung – Schutz vor ungewollter Einflussnahme auf letztwillige Verfügungen; *M. Flatscher-Thöni/A. Leiter/H. Winner*, Schmerzensgeld in Österreich: Eine empirische Analyse des Spruchverhaltens der Oberlandesgerichte; *J. Lercher*, Rechtstatsächliches aus dem Bereich der Verfahrenshilfe unter besonderer Berücksichtigung des „kostenlosen“ Beigebens eines Rechtsvertreters; *J. Mentschl*, Rechtstatsachen im Gegensatz zum österreichischen Wohnungseigentumsrecht; *A. Wittwer*, ABGB und Europäisches Vertragsrecht; *C. Voithofer*, Rechtssoziologie, -tatsachenforschung und -philosophie in den österreichischen Studienplänen. Bei speziell schadenersatzrechtlich orientierten Lesern der ZVR wird vermutlich der Beitrag von *Flatscher-Thöni/Leiter/Winner* zum Schmerzensgeld auf besonderes Interesse stoßen: Nach den Ergebnissen ihrer Untersuchung würden „die OLG Graz, Innsbruck und Wien um 18%, 20% und 28% weniger Schmerzensgeld zusprechen als das OLG Linz“, was die Verfasser (denen als Ausgangspunkt für ihre empirischen Analysen „rund 1300 Schmerzensgeldurteile der vier OLG [Wien, Graz, Linz und Innsbruck] für den Zeitraum 1990 – 2004“ dienen) „nicht zuletzt auf die Verkürzung des Rechtszuges“ zufolge zumeist fehlender Revisibilität von Schmerzensgeld-Ermessensentscheidungen mangels erheblicher Rechtsfrage iSd § 502 Abs 1 ZPO zurückführen; um

trotzdem „eine möglichst gleichmäßige und damit gerechte Zurechnungspraxis“ zu gewährleisten, komme nicht nur der periodischen Veröffentlichung von Entscheidungssammlungen (ua den von den genannten Autoren als „vorbildlich“ bezeichneten halbjährlichen Aktualisierungen der von mir bereits seit 1998 im Verlag Manz herausgegebenen CD-ROM Schmerzensgeld-Entscheidungen), sondern auch von (derartigen) „Tagsatztabellen“ große Bedeutung zu (vgl zuletzt *Hartl* in *Zak* 2013, 91 = *RZ* 2013, 89 = *AnwBl* 2013, 263 = *SV* 2013, 117). Auch wenn der gefertigte Rezensent diese Prozentwerte samt sonstigen empirischen (tabellari-schen) Verletzten- und Verletzungs-Analysen aus seinen eigenen langjährigen Rechtstatsachenforschungen im Zusammenhang mit der Schmerzensgeldjudikatur aller vier OLG-Sprengel nicht unbedingt 1 : 1 zu bestätigen vermag, so ist es doch eine durchaus interessante und informative Lektüre. Resümee: Der Sammelband fügt sich gut ein in die zahlreich erschienene Jubiläumsliteratur zu unserem „Jahrhundertgesetz“ ABGB und bietet so einem breiten, nicht bloß historisch interessierten Leserpublikum durchaus so manches Wissens- und Lesenswerte. *Karl-Heinz Danzl*

Kürzungsregelungen bei Haftungshöchstsummen. Eine kritische Analyse de lege lata und de lege ferenda.

Von Philipp S. Fischinger. Verlag Mohr Siebeck, Tübingen, 2012. 124 Seiten, Leinen, € 69,-.

Ist ein Ersatzpflichtiger für einen zurechenbar verursachten Schaden einstandspflichtig, muss er diesen ersetzen. Es gibt aber Fälle, in denen bei Verwirklichung eines Gefährdungshafttatbestands schon die materiell-rechtliche Schuld, nicht erst die Haftung, betragsbeschränkt ist, wiewohl sich auch für solche Fälle der unzutreffende Begriff „Haftungsbeschränkung“ eingebürgert hat. Die „Haftungsbegrenzung“ erfolgt dabei je Geschädigtem individuell und/oder je schädigendem Ereignis global – im deutschen ebenso wie im österr. Recht. *Fischinger* benennt dafür im deutschen Recht die Arzneimittel-, die Verkehrsunfall-, die Umwelt- und die Produkthaftung. Es kann dabei passieren, dass durch ein Schadensereignis ein die globale Haftungshöchstsumme übersteigender Schaden hervorgerufen wird, wobei die Anzahl der Anspruchsberechtigten sowie das Ausmaß ihrer Ansprüche nicht von vornherein feststehen. Bei der Contergan-Katastrophe infolge des von der Fa Gruenthal her-

gestellten Schlafmittels, das zur Missbildung der Embryos und der in der Folge geborenen Kinder führte, war das so. Regulierungsprobleme gibt es bis heute! *Fischinger* schildert anschaulich, dass der Gesetzgeber – sehenden Auges? – das Problem ungeregelt gelassen hat. Folgende divergierende Interessen stellen sich: Sollen die zunächst Geschädigten voll entschädigt werden und die späteren leer ausgehen? Dagegen spricht, dass das Prioritätsprinzip dafür kein überzeugendes Gerechtigkeitskriterium ist. Als Alternative zugunsten der Ersatzpflichtigen wurde vorgeschlagen, dass die Geschädigten – auf Jahre oder Jahrzehnte – getröstet werden, bis die Zahl der Anspruchsteller und deren Anspruchshöhe feststehen – eine aus der Perspektive des Opferschutzes inakzeptable Vorgangsweise. Schließlich kommt in Betracht, dass die ersten Anspruchsteller zunächst voll befriedigt werden, diese aber das wegen der Haftungsbeschränkung „zu viel“ Erhaltene in der Folge zurückleisten müssen, wobei als Rückforderungsgläubiger entweder die jeweils später Geschädigten oder der Ersatzpflichtige bzw dessen Haftpflichtversicherer in Betracht kommen. Abgesehen vom möglichen Entreicherungseinwand der Empfänger ist ein solches Verfahren enorm kompliziert, vom Insolvenzrisiko der Rückforderungsschuldner ganz zu schweigen. Der Autor lotet aus, ob es im Rahmen der *lex lata* in Einzelbereichen passende Regelungen gibt, die analogiefähig sein könnten, lehnt das aber schlussendlich ab. Im zweiten Teil der Untersuchung (75 ff) wendet er sich den Abhilfemöglichkeiten *de lege ferenda* zu. Er schlägt – in einem durchaus radikalen Schritt – eine Sozialisierung der über die Haftungshöchstgrenze hinausgehenden Schäden vor sowie den Abschluss einer Pflichtversicherung, für die er – wie in der Kfz-Haftpflichtversicherung – einen Direktanspruch fordert, der bei der Neufassung des deutschen VVG im letzten Moment am Widerstand der Versicherungswirtschaft aus nicht sachlichen Gründen gescheitert ist. Auch für die Fälle der Verschuldenshaftung plädiert er für eine Staatshaftung, wobei dann dem Staat freilich ein Regressanspruch gegen den Schädiger zustehen soll, sodass der Staat insofern nur, aber immerhin mit dem Insolvenzrisiko belastet sein soll. Ob in solchen Fällen die Regulierung nicht besser beim Haftpflichtversicherer aufgehoben wäre, dem ein Regressanspruch gegen den Staat zustünde, weil der Staat a priori kein Know-how bei der Regulierung von Schadenersatzansprüchen hat, wird nicht thematisiert.

Fischinger greift ein durchaus bedeutsames Thema ab. Dass das Kind „noch nicht im Brunnen liegt“, ein derartiger Fall noch nicht gerichtlich entschieden werden musste, ist kein Argument für das Untätigbleiben des Gesetzgebers. Insofern ist der Befund für Österreich ebenso zutreffend wie für Deutschland. Ist die Sozialisierung des über die Haftungshöchstsumme hinausgehenden Risikos aber wirklich die überzeugendste Lösung? Primär soll doch der den Schaden tragen, der ihn in zurechenbarer Weise verursacht hat.

Das spricht mE primär für die Abschaffung der „Haftungsbeschränkung“, mag das auch mit einer moderaten Anhebung der Haftpflichtversicherungsprämien verbunden sein. Dass das nicht versicherbar sei, ist wenig überzeugend, gibt es doch auch Rückversicherungen. Second best ist eine – schon wegen der Inflation kontinuierlich gebotene – signifikante Anhebung der Haftungshöchstsummen. Hält man an der Betragsbeschränkung fest, überzeugt das Argument von *Fischinger*, dass eine bloße Betragsbeschränkung pro Opfer unter Aufgabe der Globalbeschränkung dazu führen würde, dass so mancher Geschädigter leer ausgeht, während ein anderer „seinen“ Rahmen bei weitem nicht ausschöpft. *Fischinger* behauptet, dass sein Lösungsvorschlag der Sozialisierung der über die Haftungshöchstsummen hinausgehenden Schäden am besten mit dem System der *lex lata* zu vereinbaren sei. Dem ist freilich entgegenzuhalten, dass der deutsche Gesetzgeber zu der nicht identen, aber doch vergleichbaren Konstellation der Deckungsinsolvenz bei der Pflichthaftpflichtversicherung in § 118 VVG eine im Wesentlichen gut begründbare Abstufung der Ansprüche vorgenommen hat (dazu *Ch. Huber* in *Schwintowski/Brömmelmeier*, *Praxis-Kommentar zum Versicherungsvertragsrecht*² § 118 Rn 9 ff). Die Quintessenz ist, dass der Individualschaden Vorrang vor Regressrechten von Kollektiven habe und Personenschäden Sachschäden vorgehen. Bei Zugrundelegung dieser Wertung ließe sich – noch enger an der *lex lata* – das beschriebene Problem in den allermeisten Fällen lösen, sind es doch die Regressrechte der Sozial- und Privatversicherer, die den Löwenanteil ausmachen. Denkbar wäre, dass bei Überschreitung der Haftungshöchstsumme diese Regressgläubiger ihren Regressanteil an den Haftpflichtversicherer des Ersatzpflichtigen zurückzahlen müssen, um die Befriedigung der restlichen Ansprüche späterer Geschädigter zu ermöglichen. Das mag zwar nicht ganz einfach sein, ist aber mit wesentlich weniger Komplikationen verbunden als eine Rückabwicklung gegenüber den einzelnen „ersten“ Geschädigten, die vollen Ersatz erhalten haben.

Es handelt sich um eine engagiert verfasste Untersuchung, die den Finger in die Wunde legt und auch Heilungsalternativen aufzeigt. Ein solches Megaevent ist gewiss nicht alltäglich; wenn es aber passiert, sollte ein vorausblickender Gesetzgeber gewappnet sein. Auch über den Fall der Atomhaftung hat er sich Gedanken gemacht. Die Thematik betrifft das Schadenersatzrecht, uzw in einer beträchtlichen Bandbreite, von der Straßenverkehrs- über die Produkt- bis zur Arzneimittelhaftung – und darüber hinaus. Sollte der österr. Gesetzgeber die Schadenersatzreform eines Tages anpacken, sollte er angeregt durch die Untersuchung von *Fischinger* sich auch dieser Thematik annehmen, auch wenn die beiden Reformkommissionen diese Problematik bisher nicht entdeckt hatten.

Christian Huber

[SERVICE]

Veranstaltungen & Seminare

Symposium: Aktuelle Rechtsfragen des Berufssports XIII
→ 4. November 2013, 9.00 Uhr, Juridicum Wien

Die zu referierenden Themenkreise werden voraussichtlich sein:

- Veranstalterhaftung,
- Stadionverbote,
- Regress gegen Zuschauer,
- Einschränkung der Nebentätigkeit eines Berufssportlers,
- Fortbestandsprognose bei Mannschaftssportclubs,
- aktuelle sportrechtliche Judikatur.

Die Veranstaltung richtet sich an Funktionäre von Sportklubs und Juristen bzw an Vertreter von Berufssportorganisationen,

und auch Mitglieder der Justiz, die mit sportrechtlichen Fragen befasst sind, können von der Veranstaltung profitieren.

Anmeldung: bis 14. 10. 2013

Kosten: € 120,- (inkl Mittagsbuffet und Pausengetränk)

Kontakt: Grundei Rechtsanwalt, Kohlmarkt 11/5, 1010 Wien,

Tel: +43 (0)1 533 20 19, Fax: +43 (0)1 533 99 40,

E-Mail: symposium@zandlgrunde.at

Nähere Informationen zum Symposium sowie zur Anmeldung finden Sie unter

www.zandlgrunde.at sowie unter www.jan-sramek-verlag.at